

ALLGEMEINE VERKAUFS- (LIEFER-) VERTRAGSBEDINGUNGEN**Gültig ab dem 1. August 2023**

A) Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verkaufsbeziehungen der Firma thyssenkrupp Materials Hungary Zrt. (nachfolgend: thyssenkrupp) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB). Entgegenstehende Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen des Vertragspartners von thyssenkrupp (nachfolgend: Partner) gelten für thyssenkrupp nicht, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Geltung der im Widerspruch zu diesen AGB stehenden Partnerbedingungen schließt thyssenkrupp hiermit aus.

B) Mit dem Versenden der Bestellung erkennt der Partner die Wirksamkeit und Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von thyssenkrupp zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses – spätestens jedoch mit deren Erfüllung – an, auch wenn er im Übrigen auf seine eigenen Bedingungen verweist. Die Annahme der Produkte und Dienstleistungen des Partners oder deren Bezahlung durch thyssenkrupp kann nicht als Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Partners durch thyssenkrupp verstanden werden. Die oben stehenden Punkte gelten auch für den Fall, dass die Angebotsanfrage oder die Angebotsannahme von den Geschäftsbedingungen von thyssenkrupp abweichende, diese ergänzende oder modifizierende Bestimmungen enthält. thyssenkrupp schließt die Anwendung solcher Bedingungen hiermit ausdrücklich aus.

C) Unter Verträgen im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Rahmenverträge, Einzelverträge und Bestellungen, sowie auf andere Weise zustande gekommenen Rechtsverhältnisse verstanden. Unter Rahmenverträgen sind Vereinbarungen zu verstehen, auf deren Grundlage ein Partner berechtigt ist, regelmäßig Aufträge zu vorher festgelegten Konditionen zu erteilen. Unter einer Bestellung und einem Einzelvertrag versteht man eine Vereinbarung, die die von thyssenkrupp zu erbringende Leistung klar definiert und eine Lieferverpflichtung für thyssenkrupp begründet, die sowohl direkt zwischen den Parteien (Einzelvertrag), als auch im Rahmen von Rahmenverträgen (Bestellung) abgeschlossen werden kann.

D) thyssenkrupp ist ausschließlich im Großhandel tätig, verkauft nicht an Verbraucher und erbringt keine Dienstleistungen an Verbraucher.

I. Vertragsabschluss, verbindliches Angebot und Preise

1. Der Vertrag zwischen den Parteien kommt zustande durch a) die Übermittlung der Erklärung an thyssenkrupp über die Annahme des vorläufigen Angebots von thyssenkrupp durch den Partner an thyssenkrupp per E-Mail, in einer anderen elektronisch erfassten und abrufbaren Form oder schriftlich und deren Bestätigung durch thyssenkrupp (Sales Order) oder b) die Unterschrift des Vertrages durch die Parteien c) spätestens jedoch mit Übernahme der Ware beim Partner.
2. Im Falle einer wesentlichen Änderung der Umstände können sich die abgegebenen vorläufigen Angebote ändern und thyssenkrupp wird den Partner hierüber durch die Übermittlung eines neuen vorläufigen Angebots informieren. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit Verträgen oder Bestellungen sind für thyssenkrupp nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich per E-Mail oder schriftlich bestätigt sind.
3. Der Inhalt des vorläufigen Angebots kann sich je nach Verfügbarkeit der Produkte ändern. thyssenkrupp behält sich das Recht vor, den Preis zu ändern und das Angebot für die im vorläufigen Angebot enthaltenen Produkte bis zum Versand der Auftragsbestätigung (Sales Order confirmation) zu stornieren. thyssenkrupp kann die im vorläufigen Angebot aufgeführten Produkte verkaufen und ist in keiner Weise verpflichtet, die im Angebot dargestellten Produkte für den Partner vorzuhalten: sie können frei an jede dritte Person verkauft werden.

Hinsichtlich des Preises und der technischen Eigenschaften der angebotenen Produkte sind die Angaben in der Auftragsbestätigung (Sales Order confirmation) maßgebend und thyssenkrupp verpflichtet sich zu deren Lieferung. Der Inhalt der Bestätigung ersetzt alle vorherigen informellen Konsultationen über die Transaktion.

4. Mangels abweichender Vereinbarung gelten die jeweils aktuellen Preise von thyssenkrupp. Sofern nichts anderes vereinbart ist, handelt es sich bei den Preisen um Nettopreise inklusive der Kosten der Bereitstellung der Produkte in den Geschäftsräumen von thyssenkrupp, verladen auf das Transportmittel. Bei der Rechnungsstellung wird die jeweils gültige gesetzlichen Umsatzsteuer hinzugerechnet. Bei Produkten, bei denen das Gewicht auf der Grundlage des Produktvolumens bestimmt wird, basiert die Preisgestaltung auf dem folgenden theoretischen Gewicht: 8,0 kg/dm³ für Stützen und Stahlplatten (unabhängig davon, ob es sich um Kohlenstoffstahl, Edelstahl oder säurebeständige Stahlplatten handelt).
5. Auch nach Vertragsabschluss ist thyssenkrupp berechtigt, den Preis des bestellten Produkts einseitig zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss ein unvorhersehbarer Umstand eintritt, wie z.B. eine extreme Veränderung der Rohstoff- oder Warenmärkte und/oder der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, auf die thyssenkrupp weder vor noch nach Vertragsschluss Einfluss nehmen konnte. Der Betrag der Preiserhöhung darf nicht höher sein als der Mindestbetrag, der aufgrund der Tatsachen, die zu der Preiserhöhung geführt haben, erforderlich ist. Bei einem Auftreten solcher Gründe hat thyssenkrupp den Partner unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Angebotsanfragen sind an ajanlat@thyssenkrupp-materials.com oder an die jeweilige E-Mail-Adresse der Vertriebskontakte zu richten.

II. Stornierung der Bestellung

1. Wird die Bestellung binnen 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin storniert, muss der Partner die Materialbearbeitungs- und Vorbereitungskosten gegen Rechnung begleichen.
2. Im Falle von Produkten, die speziell auf die Anforderungen des Partners zugeschnitten sind, ist die Stornierung der Bestellung nur bis zum Abschluss des Kaufvertrages durch thyssenkrupp mit dem Drittanbieter möglich. Die Stornierung ist nur dann zu einem späteren Zeitpunkt möglich, sofern thyssenkrupp selbst die entsprechende eigene Bestellung, welche die Bestellanfrage deckt, stornieren kann.
3. Im Falle der Be- und Verarbeitung kann der Partner wie folgt vom Vertrag zurücktreten: a) bei der Verwendung der von thyssenkrupp beschafften Einzelrohstoffen bis zum Abschluss des Beschaffungsvertrages von thyssenkrupp mit einem Drittlieferanten; b) bei Verwendung von Lagerrohstoffen bis zum Beginn der Vorbereitung des Be- und Verarbeitungsprozesses (Rohstoffvorbereitung, Produktionsvorbereitung).
4. Thyssenkrupp kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Partner die Ware nicht zum Liefertermin oder nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Mitteilung abnimmt und die Verzögerung nicht entschuldigt. In einem solchen Fall ist der Partner verpflichtet, thyssenkrupp die entstandenen Kosten gegen Rechnung zu erstatten.

III. Qualität

1. Thyssenkrupp betreibt ein integriertes Qualitätsmanagementsystem, das nach den Anforderungen der ISO 9001 und ISO 45001 aufgebaut ist. Seine Prozesse erfüllen grundsätzlich diese Anforderungen.
2. Thyssenkrupp bescheinigt die Qualität der verkauften Produkte nach der in den EN-Normen und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Methode und/oder in der von seinem Partner schriftlich geforderten und von beiden Parteien genehmigten Weise. Sollten andere Erklärungen, Bescheinigungen, Ursprungszeugnisse etc. erforderlich sein, so sind diese bei Vertragsabschluss vorab zu vereinbaren, da thyssenkrupp aus Gründen, die nicht in seinem Einflussbereich liegen, deren nachträgliche Ausstellung nicht gewährleisten kann.

3. thyssenkrupp übernimmt keine Gewähr für die Eignung einzelner Waren für einen bestimmten Zweck. Das Risiko der bestimmungsgemäßen Verwendung und Nutzung der Vertragsware liegt ausschließlich beim Partner. Die von thyssenkrupp in diesem Zusammenhang gemachten Angaben stellen lediglich einen Vorschlag dar und sind nicht als Grundlage für eine konkrete Anwendung zu verstehen, es sei denn, thyssenkrupp gibt dies ausdrücklich an.
4. thyssenkrupp und der Partner vereinbaren die Erfüllung aller weiteren partner- und/oder produktspezifischen Anforderungen in einem gesonderten und ordnungsgemäß unterzeichneten Dokument.
5. Falls nicht anderes vereinbart oder branchenüblich, werden die Produkte ohne Verpackung und Korrosionsschutz geliefert.
6. thyssenkrupp stellt weder gegossene Knüppel, Vorblöcke und Gussstücke her, noch verarbeitet es diese durch Walzen, Ziehen, Pressen, Schmieden oder andere Verfahren zu metallurgischen Halbzeugen. Metallurgische Fertig- und Halberzeugnisse, sowie die daraus hergestellten (Maschinen-)Konstruktionen sind nicht immer absolut fehlerfrei. Auch bei optimaler metallurgischer Technologie können Materialkontinuitätsfehler im Rohmaterial auftreten, die sich bei der Umformung und Weiterverarbeitung nicht reduzieren oder beseitigen lassen und auch mit den angewandten Prüftechniken nicht vollständig herausgefiltert werden können. Die Rohstoffhersteller behalten sich das Recht vor, ihre eigenen Produktionsprozesse auch ohne vorherige Zustimmung des Partners zu ändern. Die bei der Herstellung metallurgischer Fertig- und Halbzeuge (Coils, Stäbe, Rohre usw.) verwendeten Rohstoffe (Eisenerz, Tonerde, Altmetall usw.) sind sehr inhomogen, was große Schwankungen in den Verarbeitungsparametern der Halberzeugnisse gleicher Art aus unterschiedlichen Chargen mit sich bringt.
7. Soweit nicht anders vereinbart, führt thyssenkrupp keine Materialprüfungen an den von ihm vertriebenen Produkten durch (z.B. Zugversuche, Prüfungen der chemischen Zusammensetzung, Reinheitsprüfungen usw.). Materialtests werden nur in bestimmten Fällen durchgeführt, wenn z.B. eine Beschwerde untersucht und bewertet werden soll oder, wenn ein solcher Test ausdrücklich angeordnet wird. Die Kosten der Materialprüfung werden nach individueller Vereinbarung zwischen thyssenkrupp und dem Partner abgerechnet. thyssenkrupp bescheinigt die Qualität der gelieferten Produkte mit Zertifikaten des Rohstoffherstellers. Die geplante Produktionskontrolle von thyssenkrupp wird nur für die von ihm hergestellten Produkteigenschaften durchgeführt.
8. Beim Verkauf von Platten oder Ringen aus Edelstahl oder Aluminium kann eine der Seiten (d.h. eine der beiden Oberflächen der Platte - im Falle von Platten aus Edelstahl oder Aluminium die Unterseite, im Falle von Ringen die Innenseite) kann Oberflächeninhomogenitäten enthalten, d.h. sie kann Vertiefungen, Kratzer, Verunreinigungen usw. aufweisen, die jedoch nicht als Sachmängel im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu betrachten sind..

IV. Erfüllungstermin

1. Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist ist nicht bindend, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich per E-Mail oder schriftlich vereinbart. Als Erfüllungstermin gilt der von den Parteien vorab vereinbarte und per E-Mail oder schriftlich festgehaltene Termin. Der Zeitraum, in dem thyssenkrupp aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, nicht leisten kann, wird nicht auf den zur Leistung verfügbaren Zeitraum angerechnet.
2. thyssenkrupp wird seinen Partner über jede Änderung der Leistungsfrist, gleich aus welchem Grund, informieren.
3. Für den Fall, dass der Vertrag nicht gleichzeitig mit seinem Abschluss, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt wird, werden die Parteien den Zeitpunkt der Erfüllung schriftlich oder per E-Mail vereinbaren. Erfolgt die Lieferung des Produkts durch den Partner oder dessen Beauftragten, vereinbaren die Parteien gleichzeitig mit dem Liefertermin des Produkts das geeignete Transportmittel.
4. Soweit der Partner die Produkte in einer anderen als der vereinbarten Menge oder einem anderen Wert abnimmt, ist thyssenkrupp berechtigt, entweder die Nachlieferung der nicht abgenommenen Menge bis zum 15. des Folgemonats abzulehnen oder für deren Lagerung eine Lagergebühr in Höhe von 5 % des Rechnungswertes der betreffenden Ware zu berechnen, gerechnet ab dem letzten Tag des Monats, in dem die Abnahme/Lieferung der betreffenden Ware fällig war.

5. Verzögert, schränkt oder behindert der Partner die Leistung von thyssenkrupp, ist thyssenkrupp berechtigt, die Leistungsfristen zu verlängern und alle durch die Verzögerung, Einschränkung oder Behinderung entstehenden Mehrkosten, einschließlich Mehrkosten im Zusammenhang mit Lagerung, Warenbeförderung, wiederholter Anlieferung, Fahrt und Transport, geltend zu machen.
6. thyssenkrupp hat Anspruch auf Teil- und Vorleistungen, die der Partner jedoch nur verweigern kann, wenn deren Annahme für ihn nachweislich mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre. Bei Teil- oder Vorleistung ist der Partner verpflichtet, den Kaufpreis im Verhältnis der erfolgten Leistung zu zahlen. Zahlt der Partner das Entgelt für das gelieferte Produkt nicht, ist thyssenkrupp berechtigt, die weitere Leistung bis zur Bezahlung der offenen Rechnung zu verweigern.

V. Erfüllungsort

1. Mangels abweichender Vereinbarung ist der Erfüllungsort des Vertrages der Sitz von thyssenkrupp.
2. Bei vom Partner organisierten Transporten muss vorab ein Zeitfenster für die Verladung angefragt werden. Dieses Zeitfenster kann bis spätestens 15:00 Uhr am Tag vor der Verladung beim Vertriebskollegen angefragt werden. Eine Abholung ist nur möglich, wenn vorab ein Termin im System vereinbart wurde. Der auftretende Spediteur muss über eine gültige und schriftliche Vollmacht des Partners verfügen.
3. Bei der Übernahme des Produkts hat der Partner bzw. der von ihm beauftragte Transporteur die folgenden Vorschriften zur Warenbeförderung und Sicherheit einzuhalten: a) Bei der Einfahrt in das thyssenkrupp-Gelände darf sich kein von thyssenkrupp vertriebenes Produkt im Fahrzeug befinden. b) Das Fahrzeug muss je nach Beschaffenheit des gekauften Produkts für die Beladung geeignet sein (geöffnet von oben bei Beladung mit einem Kran und geöffnet von der Seite bei Beladung mit einem Gabelstapler). c) Der Partner hat im Vorfeld die zur Identifizierung der mit der Lieferung der vom Partner bestimmten Ware betrauten Person oder der Organisation erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt, die Identität des anwesenden Frachtführers mit entsprechenden Dokumenten bestätigt und trägt während des gesamten Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände einen Arbeitsschutzhelm nach MSZ EN 397 und Arbeitsschutztiefel mit S3-Schutzfähigkeit.
4. thyssenkrupp kann die Leistung verweigern, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorliegen.
5. Der vom Partner entsandte Spediteur hat auf dem Betriebsgelände von thyssenkrupp die geltenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten und persönliche Schutzausrüstungen zu tragen. Die Parteien können einen Transport der Ware durch thyssenkrupp vereinbaren, wobei als Erfüllungsort der Standort des Partners bzw. die von ihm angegebene Lieferadresse gilt. In diesem Fall werden die Transportkosten gesondert auf der Rechnung ausgewiesen und vom Partner an thyssenkrupp bzw. den beauftragten Spediteur gezahlt.

VI. Gewährleistung, Haftung und Reklamation

1. thyssenkrupp haftet im Rahmen der allgemeinen Gewährleistungsregelungen des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches („Ptk“ abgekürzt) für die Leistung. Dementsprechend übernimmt thyssenkrupp die Gewährleistung dafür, dass die Leistung in voller Übereinstimmung mit den in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag festgelegten Spezifikationen erfolgt. Die Verpflichtungen von thyssenkrupp sind vollständig erfüllt, wenn diese Spezifikationen zum Zeitpunkt der Lieferung eingehalten werden.
2. thyssenkrupp gibt Garantien für die von ihm verkauften Produkte und Dienstleistungen nur im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung.
3. Die technische Beratung von thyssenkrupp in Wort, Schrift und durch Versuche vor und während der Verwendung und/oder Verarbeitung der Produkte erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne jegliche Verpflichtung oder Garantie seitens thyssenkrupp. Die Beratung von thyssenkrupp entbindet den Partner nicht von der Verpflichtung, die Eignung der gelieferten Produkte für die vorgesehenen Verfahren und Verwendungszwecke zu prüfen. Die Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Partners.

4. In jedem Fall muss der Partner seiner Schadensminderungspflicht nachkommen.
5. thyssenkrupp haftet nicht für Folgeschäden, die dem Partner oder einer anderen (juristischen) Person direkt oder indirekt entstehen, insbesondere nicht für Kosten für Produktrückrufe, Bearbeitungskosten, Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn. Thyssenkrupp kann nur für Schäden haftbar gemacht werden, die der Partner nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von thyssenkrupp zurückführen kann. Die Haftung von thyssenkrupp ist in jedem Fall auf 100 % des Rechnungswerts der fehlerhaften oder beschädigten Produkte beschränkt.
6. Reklamationen hat der Partner schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Meldung muss die Lieferscheinnummer, die Qualität, Größe, Menge und Chargennummer des Materials, eine Foto- oder Videoaufzeichnung über den Zustand des Materials, das SAP-Label und den Prüf-/Messbericht, falls ein solcher erstellt wurde, enthalten. Sollte die Reklamation unbegründet sein, so wird Thyssenkrupp dem Partner alle mit der Reklamation verbundenen Fracht-, Prüf-, Wertminderungs- und sonstigen Kosten in Rechnung stellen. Bei geringfügigen versteckten oder offensichtlichen Mängeln der Ware kann der Partner gegenüber thyssenkrupp lediglich einen Anspruch auf Preisminderung geltend machen.
7. Der Partner muss den Zustand der Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung aufrechterhalten und die Identifizierbarkeit der Produkte sicherstellen. Sie müssen das beanstandete Produkt gesondert lagern. Erforderlichenfalls muss er dafür sorgen, dass es inspiziert werden kann und dass im Streitfall eine von beiden Parteien vereinbarte akkreditierte Laboruntersuchung durchgeführt wird und die erforderlichen Proben entnommen werden.
8. Reklamationen bezüglich des verarbeiteten Materials werden nur dann akzeptiert, wenn Sie die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte zweifelsfrei nachweisen können oder wenn Sie Ihre speziellen Anforderungen (Produktionsverfahren) bereits im Bestellprozess vorab angegeben haben und thyssenkrupp dies bestätigt hat.
9. Bei sichtbaren Oberflächenbeschädigungen, Stückzahl-/Mengenabweichungen oder oberflächlichen (äußerlichen) Schäden an der Verpackung (Ballen, Bündel) muss die Reklamation unverzüglich nach der Anlieferung auf dem Lieferschein vermerkt werden. Sind die beanstandeten Tatsachen bereits vor der Entladung feststellbar, sind sie noch im Frachtraum durch Foto- oder Videoaufnahmen zu dokumentieren.
10. Wenn im Inneren des Pakets (an den Stäben oder Platten) ein Mangel festgestellt wird, muss dieser innerhalb von 8 Kalendertagen nach der Lieferung gemeldet werden.
11. Bei Sachmängeln, bei denen ein Mangel in der Beschaffenheit des Materials vorliegt und dieser erst während der Nutzung erkennbar wird, beträgt die Rügefrist 12 Monate ab Empfang des Materials.
12. thyssenkrupp bestätigt die eingegangene Reklamation innerhalb von einem Werktag. Als Eingangsdatum der Reklamation gilt der Tag der Bestätigung. thyssenkrupp lehnt Ansprüche und Haftung aus Gewährleistung ab, wenn
 - der Partner nicht den für die Beschwerde erforderlichen Mindestinhalt vorlegt oder die vorgelegten Informationen unzureichend sind,
 - die eindeutige Identifizierung des von der Reklamation betroffenen Produkts oder die gegebenenfalls erforderliche Probeentnahme gleichzeitig mit der Reklamationsmeldung nicht möglich ist,
 - das/die reklamierte(n) Produkt(e) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von thyssenkrupp einem Bearbeitungsprozess unterzogen oder anderweitig gegenüber dem Zustand zum Zeitpunkt der Lieferung verändert wurde(n) (z.B. durch Wärmebehandlung),
 - der Qualitätsmangel des von der Reklamation betroffenen Produkts auf eine unsachgemäße Lagerung durch den Partner oder auf eine von der allgemeinen Nutzung abweichende oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung zurückzuführen ist,
 - die Qualitätsbeanstandung verspätet oder mündlich erfolgte,
 - zum Zeitpunkt des Erhalts des reklamierten Produkts nicht oder nur geringfügig von der vereinbarten Spezifikation abweicht und die Abweichung von der vertraglich vereinbarten Menge +/- 10 % nicht überschreitet,

- das Produkt den besonderen Herstellungs- oder Verwendungsbedürfnissen des Partners nicht entspricht, es sei denn, dass diese besonderen Kundenbedürfnisse von thyssenkrupp schriftlich bestätigt wurden.

VII. Zahlung und Rechnungsstellung

1. Die Zahlung für das Produkt erfolgt in der vereinbarten Währung per Banküberweisung. Die Zahlung muss auf das in der Rechnung angegebene Konto erfolgen. Sofern die Vertragsparteien keinen Zahlungsaufschub vereinbaren, ist das Entgelt für die Produkte in der Regel gleichzeitig mit deren Lieferung (Übergabe) zu entrichten. Die Zahlung im Voraus bei Vertragsschluss ist möglich.
2. Voraussetzung für den Zahlungsaufschub ist, dass der Partner über einen von thyssenkrupp bereitgestellten Kreditrahmen verfügt. Voraussetzung für die Gewährung eines Zahlungsaufschubs und eines Kreditrahmens ist eine erfolgreiche Bonitätsprüfung durch thyssenkrupp. Zur Durchführung des Bonitätsprüfungsverfahrens kann die Vorlage verschiedener und nicht öffentlich zugänglicher Unterlagen (z. B. Hauptbuch, Businessplan usw.) erforderlich sein. Bei Zahlungsaufschub wird die Frist zur Begleichung der ausgestellten Rechnung in Kalendertagen bestimmt, wobei die Zahlungsfrist auch arbeitsfreie Tage und Feiertage umfasst.
3. Für den Fall, dass der auf der Grundlage der jeweiligen Vereinbarung zwischen dem Partner und thyssenkrupp eingerichtete Kreditrahmen ausgeschöpft ist oder der Partner mit einer der auf ihn ausgestellten Rechnungen länger als 15 Kalendertage im Rückstand ist, erfolgt kein weiterer Verkauf und keine Lieferung der bereits bestellten Produkte bis zur Begleichung der Schuld zuzüglich Verzugszinsen. Solange die Rechnung und die Säumniszuschläge nicht vollständig bezahlt sind, besteht keine Lieferverpflichtung von thyssenkrupp gegenüber dem Partner.. Reicht das Kreditlimit für den reibungslosen Ablauf des erhöhten Umsatzes nicht aus, kann es nach erneuter Bonitätsrisikoprüfung erhöht werden. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass thyssenkrupp die Höhe des Kreditrahmens einseitig herabsetzen oder aufheben kann.
4. Bei Zahlungsverzug hat der Partner für den rückständigen Betrag zusätzlich einen Verzugszins in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes der Notenbank zuzüglich 8 % p.a. zu zahlen. Der Verzugszins darf jedoch das Dreifache des gesetzlichen Verzugszinses nicht unterschreiten. Ferner hat der Partner für jede Rechnung eine pauschale Einziehungsgebühr in Höhe von vierzig (40) Euro zu zahlen, die sich aus den zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Darüber hinaus ist thyssenkrupp berechtigt, alle weiteren Lieferungen, bestätigten Bestellungen auszusetzen oder weitere Lieferungen unter Vorbehalt zu stellen, wenn der Partner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber thyssenkrupp nicht fristgerecht nachkommt oder seinen gesetzten Kreditrahmen überschreitet. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist die Rechnung in einer Summe zu begleichen. Der Partner ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit thyssenkrupp ohne vorherige schriftliche Zustimmung auf einen Dritten zu übertragen. Der Partner ist verpflichtet, den Wert der von thyssenkrupp gelieferten Ware zu begleichen. Ein Recht zur Aufrechnung bzw. zur Geltendmachung von Gegenansprüchen steht dem Partner dabei nicht zu. Etwaige Reklamationen des Partners haben keine aufschiebende Wirkung auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen.
5. Ist der Preis im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung in einer ausländischen Währung angegeben, ist der Partner nicht berechtigt, in ungarischem Forint zu zahlen, es sei denn, thyssenkrupp hat im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung festgelegt, dass die Zahlung in ungarischem Forint zu erfolgen hat und festgelegt, wie die Währung in ungarischem Forint umgerechnet werden muss. thyssenkrupp erstattet dem Partner die gemäß diesem Punkt in der falschen Währung geleistete Zahlung in Höhe des um die Bankspesen verminderten Betrags.
6. Wenn ein, nicht in Ungarn ansässiger Partner das Produkt ins Ausland bringt, muss er die erforderliche Exportbescheinigung vorlegen. Liegt eine solche Bescheinigung nicht vor, ist der Partner verpflichtet, auf den Rechnungsbetrag die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer in Höhe des für Lieferungen innerhalb Ungarns geltenden Steuersatzes zu zahlen.
7. Bei Lieferung aus Ungarn in einen anderen EU-Mitgliedsstaat muss der Partner seine Steuernummer angeben, nach der sein Gewerbe oder Betrieb innerhalb der EU steuerpflichtig ist. Andernfalls ist er verpflichtet, zusätzlich

zum vereinbarten Preis die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu zahlen. Bei jeder steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung aus Ungarn in einen anderen EU-Mitgliedsstaat muss der Käufer des Produkts den tatsächlichen Eingang des Produkts gegenüber thyssenkrupp bescheinigen. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, ist der Partner zusätzlich zur Zahlung des auf Basis des Nettorechnungsbetrages berechneten Mehrwertsteuersatzes für Lieferungen innerhalb Ungarns verpflichtet.

8. thyssenkrupp informiert seine Partner über mögliche Änderungen seiner Zahlungsdaten und Bankverbindung ausschließlich in einem offiziellen Informationsschreiben unter der folgenden E-Mail-Adresse: penzugy@thyssenkrupp-materials.com
9. Erhält der Partner im Namen von thyssenkrupp eine Benachrichtigung über eine Änderung der Bankdaten, nimmt er zur Bestätigung direkt Kontakt mit thyssenkrupp oder über einen anderen Kommunikationskanal mit dem Ansprechpartner thyssenkrupps auf, um die Echtheit der betreffenden Mitteilung zu prüfen
10. Für den Fall, dass ein Partner eine Änderung seiner Bankdaten veranlasst, akzeptiert thyssenkrupp diese, wenn ihm diese in einem Dokument per Einschreiben oder in einem elektronischen Dokument mit zertifizierter Unterschrift zugestellt wird, welches auch das Unterzeichnungsexemplar oder das Unterzeichnungsmuster enthalten muss.

VIII. Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag endet, nachdem die Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt haben.
2. Für den Fall, dass thyssenkrupp aus Gründen, die thyssenkrupp nicht zu vertreten hat und die beim Hersteller des vertriebenen Produktes liegen, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen, ist thyssenkrupp berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. thyssenkrupp haftet nicht für Schäden, die aus diesem Grund entstehen.

IX. Anwendbares Recht und sonstige Bestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen thyssenkrupp und dem Partner gilt ausschließlich das ungarische materielle Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge zum internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn der Partner ausländischer Staatsangehöriger ist oder seinen Sitz im Ausland hat.
2. Die Datenschutzhinweise von Thyssenkrupp finden Sie unter <https://www.thyssenkrupp-materials.hu/hu/adatvedelem.html>.
3. Der Partner erkennt an, dass thyssenkrupp sich zur Beseitigung von Bestechung, Korruption, Missbrauch/Handel mit Einfluss, Geldwäsche, Steuerhinterziehung oder deren Erleichterung verpflichtet hat und im Geschäftsverkehr versucht, diese weitestgehend zu beseitigen. Der Partner ist verpflichtet, thyssenkrupp unverzüglich über Verstöße gegen Antikorruptionsgesetze oder entsprechende Verdachtsmomente über die für Meldungen benannte Kontaktperson zu informieren.
4. Der Partner verpflichtet sich und sichert zu, Mitarbeitern, Amtsträgern oder Vertretern von thyssenkrupp weder direkt noch indirekt Geld, Geschenke, unzulässige Vorteile oder Wertgegenstände anzubieten, zu zahlen, zu versprechen oder dies zu genehmigen.
5. thyssenkrupp weist den Partner darauf hin, dass es thyssenkrupp untersagt ist, Leistungen aus dem Vertrag zu erbringen, wenn die Leistung von Thyssenkrupp einen Verstoß gegen in- oder ausländische Handelsbestimmungen, Handelsembargos oder Sanktionen zur Folge hätte. Mit der Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt der Partner, dass er a) keine Aktivitäten ausübt, die zu restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika gegen bestimmte Länder, natürliche oder juristische Personen (einschließlich, aber nicht ausschließlich

auf wirtschaftliche oder finanzielle Beschränkungen oder Handelsembargos) einführen; b) nicht in den Sanktionslisten der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika enthalten ist; c) keine Geschäftsbeziehung mit einer Person, Organisation oder Einrichtung unterhält, die auf den Sanktionslisten der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika steht; d) die Produkte nicht für militärische oder paramilitärische Zwecke erwirbt. Ist die vom Partner abgegebene Erklärung falsch oder verstößt die Durchführung des Vertrages in sonstiger Weise gegen eine nationale oder internationale gesetzliche Vorschrift, die ein Handelsembargo oder eine Sanktion regelt, so ist thyssenkrupp jederzeit berechtigt, die Bestellung zu stornieren oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Versäumnisse sind von thyssenkrupp nicht zu vertreten, soweit die Ursache des Verzugs auf höherer Gewalt beruht. Höhere Gewalt ist ein Ereignis, das außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegt und nicht mit zumutbaren Mitteln beseitigt oder vermieden werden kann und das die Vertragserfüllung für eine der Parteien vorübergehend oder dauerhaft unmöglich macht (z. B. Erdbeben, Überschwemmung, Krieg, Naturkatastrophe, Virensituation). Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über das aktuelle Ereignis höherer Gewalt zu informieren, oder, wenn das Ereignis höherer Gewalt die Möglichkeit einer Benachrichtigung ausschließt, unverzüglich nachdem die Benachrichtigung schriftlich möglich wird. Diese schriftliche Mitteilung muss die genauen Merkmale des Ereignisses und seine Auswirkung auf die Vertragserfüllung sowie den voraussichtlichen Leistungstermin aufgrund der Verzögerung enthalten.
7. Der Partner wird die in seinen Besitz gelangenden Informationen über thyssenkrupp vertraulich behandeln und die so erlangten Informationen nicht weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Er wird alle Informationen, in deren Besitz er im Zusammenhang mit dem Betrieb von thyssenkrupp gelangt ist, vertraulich behandeln und gegenüber seinen Mitarbeitern und allen an der Aufgabenerfüllung beteiligten Dritten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit auch diese der Geheimhaltung unterliegen.
8. Für die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen ist der Wortlaut der ungarischen Fassung maßgebend.

Budapest, den 1. August 2023

thyssenkrupp Materials Hungary Zrt.